

Bisherige Fassung		Entwurf der Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung der Ratssitzungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>(2) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.</p> <p>(3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder auf elektronischem Wege oder auf dem Postweg. Soweit dem Bürgermeister die Zustimmung der Ratsmitglieder hierzu vorliegt, erfolgt die Einladung elektronisch über das Ratsinformationssystem der Stadt Wipperfürth durch Bereitstellung im Internet, andernfalls auf dem Postwege. Unabhängig von der gewählten Variante der Einberufung erhalten alle Ratsmitglieder mit Internetzugang eine Nachricht per Email darüber, dass die Einladung mit Erläuterungen (Vorlagen) im Ratsinformationssystem zur Verfügung steht.</p> <p>Die Fraktionen erhalten auf Anforderung, um sachkundige Bürger im Sinne von § 58 Abs. 1 GO effektiv an den Fraktionsberatungen beteiligen zu können, jeweils bis zu fünf zusätzliche Exemplare der Einladung. Auf die besondere Verschwiegenheitspflicht - insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung nichtöffentlicher Tagespunkte - wird hingewiesen.</p> <p>Werden bis zum Wochenende vor der Ratssitzung Nachträge fertig gestellt, so erfolgt der Versand in derselben Form wie die Einladung. Eventuell weitere Nachträge erhalten die Ratsmitglieder in Papierform.</p>		<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung der Ratssitzungen</p> <p>unverändert</p> <p>(2) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Sie soll um schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) ergänzt werden.</p> <p>(3) Die Einberufung erfolgt durch Einladung an alle Ratsmitglieder dergestalt, dass sie per Email darüber informiert werden, dass die Einladung mit Erläuterungen (Vorlagen) im Ratsinformationssystem der Stadt Wipperfürth zur Verfügung steht, auf die die Ratsmitglieder durch einen Kennwort geschützten Internetzugang zugreifen können.</p> <p>Vorschlag SPD-Fraktion: Beibehalt alte Fassung</p> <p>Die Fraktionen erhalten auf Anforderung, um sachkundige Bürger im Sinne von § 58 Abs. 1 GO effektiv an den Fraktionsberatungen beteiligen zu können, jeweils bis zu fünf zusätzliche Exemplare der Einladung in Papierform. Auf die besondere Verschwiegenheitspflicht - insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung nichtöffentlicher Tagespunkte - wird hingewiesen.</p> <p>Werden bis zum Wochenende vor der Ratssitzung Nachträge fertig gestellt, so erfolgt die Information bzw. die Bereitstellung der Unterlagen in entsprechender Form. Eventuell erforderliche weitere Nachträge erhalten die Ratsmitglieder in Papierform.</p>

Bisherige Fassung		Entwurf der Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 2 Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern in der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Form spätestens am siebten Tage vor dem Sitzungstag zugehen bzw. im Ratsinformationssystem der Stadt Wipperfürth abrufbar bereit gestellt worden. Erfolgt die Einladung auf dem Postwege, so gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung am achten Tage vor dem Sitzungstag zur Post gegeben ist.</p> <p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p>		<p style="text-align: center;">§ 2 Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Einladung muss spätestens am siebten Tage vor dem Sitzungstag in der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Form (Email einschließlich Tagesordnung und Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Stadt Wipperfürth zum Download) zugehen. Den Ratsmitgliedern, die noch nicht durch schriftliche Erklärung auf die Papierform verzichtet haben, geht die Einladung spätestens am 6. Tage vor dem Sitzungstag auf dem Postwege zu. Die Frist gilt in diesem Falle als gewahrt, wenn die Einladungen an diese Ratsmitglieder am siebten Tage vor dem Sitzungstag zur Post gegeben worden ist.</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.</p> <p>(2) Die Redaktionen der örtlichen Tageszeitungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der zum öffentlichen Teil zugehörigen Erläuterungen vom Bürgermeister einzuladen.</p>		<p style="text-align: center;">§ 4 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>unverändert</p> <p>(2) Die Redaktionen der örtlichen Tageszeitungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung und Hinweis auf die Bereitstellung der zum öffentlichen Teil zugehörigen Erläuterungen im Bürgerinformationssystem der Stadt Wipperfürth vom Bürgermeister einzuladen.</p>

Bisherige Fassung	Entwurf der Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 16 Antrags- und Fragerecht</p> <p>(1) Fraktionen und Ratsmitglieder sind berechtigt, Anträge und Anfragen zu stellen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Anträge und Anfragen sind, um in die Tagesordnung (§ 3 Abs. 1) aufgenommen zu werden, spätestens am 13. Tage vor dem Sitzungstag schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die Aufnahme in die Tagesordnung und die Behandlung in der Sitzung erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.</p> <p>(2) betrifft nur Anträge</p> <p>(3) Für <u>Anfragen</u> im Sinne des Absatzes 1 gelten folgende zusätzliche Regelungen:</p> <p>a) Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.</p> <p>b) Dem Fragesteller kann in der Sitzung zur näheren Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt werden. Er darf eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung, ggfls. im Rahmen der Niederschrift, verwiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Antrags- und Fragerecht</p> <p>(1) Fraktionen und Ratsmitglieder sind berechtigt, Anträge und Anfragen zu stellen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Anträge und Anfragen sind, um in die Tagesordnung (§ 3 Abs. 1) aufgenommen zu werden, spätestens am 12. Tage vor dem Sitzungstag, bis 8.00 Uhr, schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die Aufnahme in die Tagesordnung und die Behandlung in der Sitzung erfolgen in der Reihenfolge ihres Eingangs.</p> <p>Vorschlag SPD-Fraktion: „spätestens am 8. Tage vor dem Sitzungstag“</p> <p>Vorschlag der CDU-Fraktion: vor dem Wort einzureichen einfügen: („elektronische Zuleitung ist zulässig“)</p> <p>unverändert</p> <p>(3) Für <u>Anfragen</u> im Sinne des Absatzes 1 gelten folgende zusätzliche Regelungen:</p> <p>a) Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Frage stellende Fraktion bzw. das Frage stellende Ratsmitglied es verlangt.</p> <p>Vorschlag SPD-Fraktion: „Die Beantwortung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, es sei denn, die Frage stellende Fraktion bzw. das anfragende Ratsmitglied verzichtet darauf.“</p> <p>b) Dem Fragesteller (Ratsmitglied bzw. einem Sprecher seiner Fraktion) kann in der Sitzung zur näheren Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt werden. Es dürfen durch diesen Personenkreis bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung, ggfls. im Rahmen der Niederschrift, verwiesen werden.</p>

Bisherige Fassung	Entwurf der Neufassung
<p>c) Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>d) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen, - die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, - die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. <p style="text-align: center;">§ 24 Niederschrift</p> <p>(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder, b) die Namen der sonstigen an der Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge und Anfragen, f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. 	<p>Vorschlag der SPD-Fraktion: „Dem Fragesteller ... bis zu drei Zusatzfragen gestellt werden. ...“</p> <p>Vorschlag der CDU-Fraktion: ... auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine <u>zeitnahe</u> schriftliche Beantwortung, ggfls. im Rahmen der Niederschrift, verwiesen werden.“</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Niederschrift</p> <p>(1) unverändert</p>

Bisherige Fassung		Entwurf der Neufassung
<p>(2) Die Niederschrift soll in Form eines Beschlussprotokolls gefertigt werden. Eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs ist nur dann aufzunehmen, soweit es zu Beginn der Beratung eines einzelnen Tagesordnungspunktes beantragt wird. Wird die Vorlage der Verwaltung abgelehnt oder geändert, so soll dies in der Niederschrift ausreichend erläutert sein.</p> <p>(3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.</p> <p>(4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und vom Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung -und nur in Ausnahmefällen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung- zuzuleiten bzw. im Ratsinformationssystem der Stadt Wipperfürth abrufbar bereit zu stellen.</p> <p>(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich vom Schriftführer zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschrift sind die Tonbandmitschnitte zu löschen.</p>		<p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und vom Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>Die Niederschrift ist für alle Ratsmitglieder innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung -und nur in Ausnahmefällen spätestens zeitgleich mit der Einladung zur nächsten Sitzung- im Ratsinformationssystem der Stadt Wipperfürth abrufbar bereit zu stellen. Vorschlag der CDU-Fraktion: hier einfügen: „Diese Frist gilt entsprechend auch für die Bereitstellung der Niederschriften von Ausschusssitzungen.“ Über die Bereitstellung werden die Ratsmitglieder per Email informiert. Soweit ein Verzicht auf die Papierform noch nicht erklärt wurde (vgl. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3), gilt die Niederschrift mit der Verteilung in die entsprechenden Abholfächer in der Information des Rathauses als zugestellt.</p> <p>(6) Die Redaktionen der örtlichen Tageszeitungen sind auf die Bereitstellung des öffentlichen Teils der Niederschrift im Bürgerinformationssystem der Stadt Wipperfürth hinzuweisen.</p> <p>(7) unverändert</p>

Bisherige Fassung	Entwurf der Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(6) Die Fraktionsvorsitzenden, die nicht Mitglieder des einzuladenden Ausschusses sind, erhalten die Einladung zur Kenntnis. Im Übrigen erhalten die Fraktionen auf Anforderung bis zu fünf zusätzliche Exemplare der Einladung (vgl. § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3). Weitere Zusatzexemplare für Ratsmitglieder (Verteilung über Abholfächer) sind gesondert anzufordern. Satz 1 gilt für fraktionslose Ratsmitglieder entsprechend.</p> <p>(7) Die Einladungen zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz erhalten die Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder dieser Ausschüsse sind, zur Kenntnis.</p> <p>(9) Über die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die hinsichtlich ihrer Form § 24 Abs. 1 und 2 entspricht. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern und allen Ratsmitgliedern zuzuleiten, die nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(6) Die Fraktionsvorsitzenden, die nicht Mitglieder des einzuladenden Ausschusses sind, erhalten die Information über die Einladung in der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Form. Im Übrigen erhalten die Fraktionen auf Anforderung bis zu fünf zusätzliche Exemplare der Einladung in Papierform (vgl. § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3). Satz 1 gilt für fraktionslose Ratsmitglieder entsprechend.</p> <p>(7) Die Informationen zur Einladung der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz erhalten die Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder dieser Ausschüsse sind, in der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Form.</p> <p>(9) Über die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die hinsichtlich ihrer Form § 24 Abs. 1 und 2 entspricht. Über die Bereitstellung der Niederschrift im Ratsinformationssystem der Stadt Wipperfürth sind der Bürgermeister, die Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder per Email zu informieren, die nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind. Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, geht die Niederschrift bis zu einem schriftlich erklärten Verzicht per Post in Papierform zu.</p>

Bisherige Fassung		Entwurf der Neufassung
		<p>Neu angefügt wird:</p> <p>(13) Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 1, des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 24 Abs. 5 Sätze 1 und 2 entsprechend, sobald sie durch schriftliche Erklärung auf die Papierform verzichten. Bis dahin gilt für die Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Die Zuleitung der Niederschriften erfolgt in diesem Falle per Postversand innerhalb der Frist gemäß § 24 Abs. 5.</p>
<p>An verschiedenen Stellen der Geschäftsordnung:</p> <p>Stadt Wipperfürth</p>		<p>Zu ersetzen durch: Hansestadt Wipperfürth</p>